

Das harmonisierte Rechnungsmodell für Munizipalgemeinden Technische Anleitung

1. Das harmonisierte Rechnungsmodell (HRM)

1.1 Vorschrift zur Führung der Rechnung nach HRM

GG	Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens	Art. 75 ³ Die Rechnungen der öffentlichen Gemeinwesen sind auf der Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells zu erstellen.
VFFG	Harmonisiertes Rechnungsmodell	Art. 29 ¹ Das Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, das von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren herausgegeben wurde, stellt die Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells dar, soweit diese nicht kantonalem Recht widerspricht. ² Das Rechnungsmodell und die Präsentation sowie die vom zuständigen Departement erlassenen Ausführungsbestimmungen müssen beachtet werden.

Das Rechnungsmodell beruht auf der folgenden Gliederung:

Bilanz	setzt sich zusammen aus Vermögen, Verpflichtungen sowie Eigenkapital oder Bilanzfehlbetrag.
<i>Finanzvermögen</i>	umfasst diejenigen Werte, die veräussert werden können, ohne dass die Erfüllung der öffentlichen Ausgaben beeinträchtigt wird.
<i>Verwaltungsvermögen</i>	beinhaltet diejenigen Werte, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind.
Verwaltungsrechnung	Die Verwaltungsrechnung ist in die Laufende Rechnung und in die Investitionsrechnung unterteilt.
<i>Laufende Rechnung</i>	verbucht die Aufwände wie Personalaufwand, Sachaufwand, Passivzinsen, Abschreibungen und die

Erträge wie Steuern, Regalien und Konzessionen sowie Vermögenserträge.

Investitionsrechnung verbucht die Ausgaben und die Einnahmen, die das Verwaltungsvermögen schafft. Die Dauer der Nutzung dieses Vermögens verteilt sich auf mehrere Jahre. Die Investitionen induzieren Kosten, die sich in der Laufenden Rechnung auswirken (hauptsächlich sind dies Betriebskosten, Zinsen und Abschreibungen).

1.2 Aufbau und Darstellung der Kontonummern

1.2.1 Aufbau und Darstellung der Kontonummern der Verwaltungsrechnung

Kontonummer	020. 318. 01
--------------------	---------------------

Nach Funktionen gegliedert

1. Stufe	Verwaltung	0
2. Stufe	Allgemeine Verwaltung	02
3. Stufe	Finanz- und Steuerverwaltung	020

Nach Arten gegliedert

1. Stufe	Aufwand	3
2. Stufe	Sachaufwand	31
3. Stufe	Diensleistungen und Honorare	318

Unterkonto Treuhandbüro XY 01

In der Verwaltungsrechnung, d.h. der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung wird die erste Zahlengruppe eines Kontos als funktionale Gliederung bezeichnet (020). Die zweite Zahlengruppe stellt die Artengliederung dar (318), die dritte Zahlengruppe die Laufnummer (01). Die beiden ersten Zahlengruppen werden verbindlich vorgeschrieben.

Die Laufnummer kann die Gemeinde nach ihren eigenen Bedürfnissen auswählen.

Das Buchhaltungsprogramm einer Gemeinde muss Auswertungen nach der ein-, zwei- und dreistufigen funktionalen Gliederung und Artengliederung erlauben. Weiter muss das Buchhaltungsprogramm die Unterteilung in die Laufende Rechnung und in die Investitionsrechnung vorsehen. Die Artengliederung der Verwaltungsrechnung enthält im HRM, wie im oben stehenden Schema aufgezeigt, die Kontenarten 3 (Aufwand) und 4 (Ertrag) der Laufenden Rechnung sowie die Kontenarten 5 (Ausgaben) und 6 (Einnahmen) der Investitionsrechnung.

Die funktionale Gliederung kann insbesondere von Städten ersetzt werden durch eine institutionelle Gliederung. Dadurch ergibt sich eine bessere Übersicht, beispielsweise aufgrund der organisatorischen Zugehörigkeit von Abteilungen zu einer Direktion. Bei institutioneller Gliederung der Rechnung müssen zusätzlich funktionale Auswertungen erfolgen, damit die Daten mit anderen Gemeinden vergleichbar sind.

1.2.2 Aufbau und Darstellung der Kontonummern der Bestandesrechnung

Kontonummer	102.	01
--------------------	-------------	-----------

Nach Arten gegliedert

1. Stufe	Klasse	Aktiven	1
2. Stufe	Gruppe	Flüssige Mittel	10
3. Stufe	Sammelkonto	Banken	102

Konto

Unterkonto	Kontokorrent WKB	01
------------	------------------	----

Die Kontengliederung der Bestandesrechnung umfasst drei Stellen, die verbindlich vorgegeben sind sowie eine Laufnummer nach den Bedürfnissen der Gemeinde.

1.3 Umsetzung und Weiterentwicklung

Die Verpflichtung das Rechnungsmodell anzuwenden, besteht bei den Walliser Gemeinden seit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes (GG) im Juli 2004.

Das Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, welches 1982 von der Kantonalen Finanzdirektorenkonferenz herausgegeben wurde, bildete die Grundlage zur Erarbeitung unseres Modells. Die Munizipalgemeinden des Kantons Wallis sind verpflichtet, die Rechnungen basierend auf dem harmonisierten Rechnungsmodell zu erstellen und dies ab dem Budget 2006.

Für die Bürgergemeinden sind noch Anpassungen erforderlich, namentlich auf Niveau der funktionalen Gliederung. Die Abschlussarbeiten hierzu abwartend, werden die Bürgergemeinden ersucht, sich grösstmöglichst an der Buchungskodifizierung der Munizipalgemeinden auszurichten, insbesondere was die Gliederung nach Arten betrifft.